

Vernehmlassung zur Biozidprodukteverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anpassung der Biozidprodukteverordnung. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln ist es notwendig auch für Biozide die Vorgaben der Risikoreduktion und der Mitteilungspflicht konsequent umzusetzen. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der GSchV aufgenommen werden.

Ebenso ist klar, dass die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Ohne dies ist ein sinnvoller Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukteverordnung, VBP

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten dürfen die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Antrag 2

Ergänzung Art. 2a Abs. 2 Bst. b:

b. die ökotoxikologisch begründeten numerischen Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV in Oberflächengewässern; ist der Wirkstoff nicht in Anhang 2 GSchV aufgeführt, die bei seiner Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird. Ist die gemessene Konzentration tiefer als die bei der Genehmigung festgelegte Konzentration, jedoch höher als 0.1 µg/l, so soll eine ökotoxikologisch basierte numerische Anforderung hergeleitet und eine Aufnahme in Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Tabelle 4 GSchV erfolgen.

Antrag 3

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Antrag 4

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozidprodukten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

Wir unterstützen die Anpassungen.

Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Wir unterstützen die Anpassungen.